



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Mai 2004 (24.05)
(OR. en)**

9652/04

**COPEN 68
EJN 34
EUROJUST 46**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Dr. Oskaras JUSYS, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständige Vertretung Litauens bei der EU
Datum: 18. Mai 2004
Empfänger: Herr Charles ELSEN, Generaldirektor, DG H, Generalsekretariat des Rates der
EU

Betr.: Mitteilung betreffend den Europäischen Haftbefehl

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

ich beehre mich, Ihnen gemäß Artikel 34 des Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) und gemäß dem Ratsdokument 7200/04 vom 17. März 2004 mitteilen zu können, dass die Änderungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung der Republik Litauen (Zin., 2004, No.72-2492; Zin., 2004, No.72-2493) zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses am 1. Mai 2004 in Kraft getreten sind und auf Europäische Haftbefehle und Auslieferungersuchen angewandt werden, die nach diesem Datum erfolgen. In der Anlage finden Sie Erklärungen und Mitteilungen Litauens nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Übersetzung der vorgenannten Rechtsvorschriften in die englische Sprache folgt so bald wie möglich.

Zudem darf ich Ihnen mitteilen, dass Litauen dem Generalsekretär des Europarates mitgeteilt hat, dass Litauen die nationalen Rechtsvorschriften zum Europäischen Haftbefehl in den Beziehungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwenden wird.

(Schlussformel)

gez. Dr. Oskaras JUSYS

Erklärungen und Mitteilungen der Republik Litauen gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Artikel 6 Absatz 3:

Artikel 6 Absatz 1:

Die ausstellende Behörde für die Zwecke der Strafverfolgung ist:

Amt des Generalstaatsanwalts

A. Smetonos Str. 4

LT-01515 Vilnius

Litauen

Tel.: +370 5 2662360

+370 5 2662354

Fax.: +370 5 2662317

Die ausstellende Behörde für die Zwecke der Vollstreckung einer Haftstrafe ist:

Justizministerium

Gedimino ave. 30/1

LT-01104 Vilnius

Litauen

Tel.: +370 5 2662939

+370 5 2662942

Fax.: +370 5 2625940

Artikel 6 Absatz 2

Die vollstreckende Justizbehörde ist:

Amt des Generalstaatsanwalts

A. Smetonos Str. 4

LT-01515 Vilnius

Litauen

Tel.: +370 5 2662360

+370 5 2662354

Fax.: +370 5 2662317

Bei dringenden Fällen außerhalb der Bürozeiten bitte Kontakt aufnehmen mit:

Dienst für Internationale Beziehungen des Landeskriminalamts von Litauen

Saltoniskiu Str. 19

LT-08105 Vilnius

Litauen

Tel.: +370 5 2719900

Fax.: +370 5 2719924

e-mail address: office@ilnb.lt

Artikel 8 Absatz 2

Litauen akzeptiert Europäische Haftbefehle in litauischer oder englischer Sprache oder in Übersetzung in eine dieser beiden Sprachen.

Artikel 25 Absatz 2

Für die Entgegennahme der Durchlieferungsersuchen und der erforderlichen Unterlagen sowie des sonstigen amtlichen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Durchlieferungsersuchen ist das Amt des Generalstaatsanwalts zuständig.